

<u>Beratungsvorlage:</u>	<input type="checkbox"/> der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP	am
	<input type="checkbox"/> der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	am
	<input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen BA-Sitzung	TOP 3.3	am 17.03.2025
	<input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen GR-Sitzung	TOP 4.4	am 18.03.2025

TOP:

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Planungsleistungen zur Bebauungsplanerweiterung des Gewerbeparks Stegen auf dem Flurstück Nr. 31/19 der Gemarkung Stegen „Gewerbepark Stegen 4. Bauabschnitt“

Sachverhalt:

Am 27.02.2024 wurde dem Gemeinderat ein Konzeptpapier zur Entwicklung des Flurstücks Nr. 31/19 im Stegener Gewerbepark vorgestellt. Dieses wurde von FSP Stadtplanung aus Freiburg ausgearbeitet. Das Konzeptpapier ist als Anlage beigefügt.

In der Sitzung am 27.02.2024 sprach sich der Gemeinderat für die Entwicklungsoption 1 aus, der Ausweisung eines Gewerbegebiets mit Flüchtlingsunterbringung. Auf die Ausführungen des Konzeptpapiers wird verwiesen.

Die Verwaltung hat mit dem Inkrafttreten des Haushaltsplans 2025 Planungsbüros zur Beauftragung der Planungsleistung für die Bebauungsplanerweiterung des Stegener Gewerbeparks angefragt. Insgesamt wurden 3 Planungsbüros, mit welchen die Gemeinde bereits zusammengearbeitet hat, um die Abgabe eines Honorar- und Leistungsangebots gebeten. Es wurde dabei 1 Angebot abgegeben. Die anderen beiden Planungsbüros stehen derzeit aufgrund von Kapazitätsengpässen nicht für eine Zusammenarbeit zur Verfügung.

Der verbliebene Bieter war damit FSP Stadtplanung, welche wie bereits zuvor ausgeführt, schon das Konzeptpapier für die Bebauungsplanerweiterung erarbeitet hat. Das Honorar- und Leistungsangebot beläuft sich dabei mit sämtlichen Nebenkosten auf 15.893,64 € brutto.

Aufgrund der bisherigen vertrauensvollen Zusammenarbeit mit FSP Stadtplanung in anderen Bebauungsplanverfahren empfiehlt die Verwaltung, die Planungsleistungen für die Bauleitplanung zur Erweiterung des Gewerbeparks Stegen an FSP Stadtplanung zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / der Gemeinderat beschließt, dem Angebot von FSP Stadtplanung aus Freiburg für die Planungsleistungen für die Bebauungsplanerweiterung des Gewerbeparks Stegen auf dem Flurstück Nr. 31/19 der Gemarkung Stegen „Gewerbepark Stegen 4. Bauabschnitt“ i.H.v. 15.893,64€ brutto, den Zuschlag zu erteilen.

Gemeinde Stegen

Konzeptpapier
Gemeinderat
am 27.02.2024

Entwicklung Flurstück Nr. 31/19
im Stegener Gewerbepark

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Entwicklung Flurstück Nr. 31/19 im Stegener Gewerbepark

KONZEPTPAPIER

Seite 2 von 4

1. PLANUNGSANLASS UND INHALTE

Das Thema der Flüchtlingsunterbringung stellt die Gemeinde Stegen, wie viele andere Gemeinden auch, vor große Herausforderungen.

Die Möglichkeiten der Unterbringung in bestehenden Wohngebäuden oder Baugebieten sind nahezu ausgeschöpft, sodass durch die Gemeinde alternative Flächen geprüft wurden. Um keine Splittersiedlungen entstehen zu lassen, sollten diese einen Anschluss an die bestehende Siedlungsstruktur aufweisen und einen guten Anschluss an den ÖPNV und eine gute Erreichbarkeit von Nahversorgungsangeboten aufweisen.

Bei dieser Prüfung wurde das Flurstück Nr. 31/19 näher begutachtet. Im Folgenden soll geprüft werden, welche baulichen Möglichkeiten aktuell auf dem Grundstück realisiert werden könnten und welche bauleitplanerischen Schritte eingeleitet werden müssten, um eine weitergehende bauliche Nutzung zu ermöglichen.

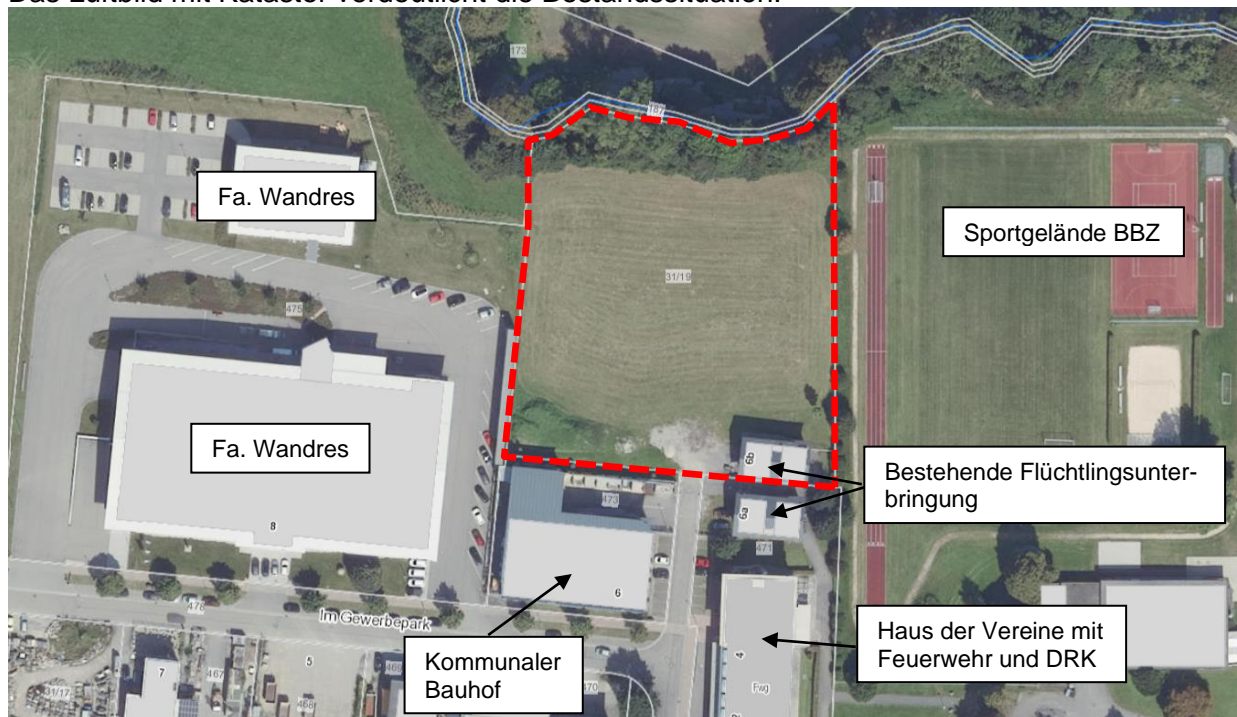
2. LAGE UND NUTZUNG DES FLURSTÜCKS NR. 31/19

Das Flurstück Nr. 31/19 befindet sich „in zweiter Reihe“ im Gewerbepark Stegen und ist über die Straße „Im Gewerbepark“ bereits erschlossen. Westlich und südlich grenzt der Gewerbepark Stegen an, im Süden der Bauhof, eine Flüchtlingsunterkunft in massiver Holzbauweise (Gebäude Nr. 6a) und das Haus der Vereine mit freiwilliger Feuerwehr und DRK. Im Osten grenzen die Sportanlagen des BBZ (Staatliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum Stegen) an. Im Norden begrenzt der Eschbach das Plangebiet.

Auf dem Flurstück wurde im südlichen Teil bereits eine Flüchtlingsunterkunft realisiert (Gebäude Nr. 6b). Der Großteil des Gebiets wird aktuell landwirtschaftlich genutzt, im Norden bestehen entlang des Eschbachs Gehölzstrukturen.

Zum Eschbach sind Gewässerrandstreifen einzuhalten. Ebenso sollte die bestehende Gehölzstruktur nicht angetastet werden.

Das Luftbild mit Kataster verdeutlicht die Bestandssituation:



Entwicklung Flurstück Nr. 31/19 im Stegener Gewerbepark

KONZEPTPAPIER

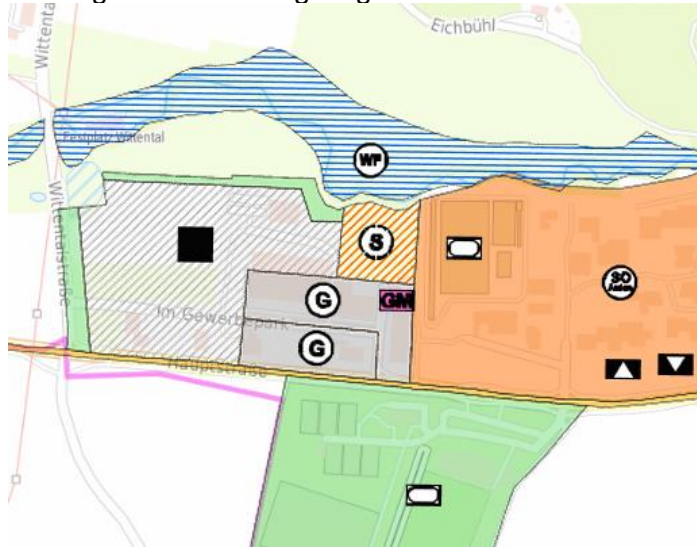
Seite 3 von 4

3. PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt befindet sich das Flurstück im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Aufgrund der umgebenden Nutzungen und der räumlichen Begrenzung durch die Zäsur des Eschbachs kann das Gebiet jedoch dem Siedlungszusammenhang zugerechnet werden, sodass eine Bebauungsplanaufstellung nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) möglich wäre.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich eine geplante Sonderbaufläche dar, die als Erweiterungsoption für das BBZ vorgesehen wurde. Diese Planungsoption ist jedoch nicht mehr aktuell, sodass das Gebiet anderweitig überplant werden kann. Sollte es zu einer Bebauungsplanaufstellung nach § 13a BauGB kommen, so könnte der Flächennutzungsplan entsprechend berichtigt werden.

Die folgende Abbildung zeigt den aktuellen FNP-Ausschnitt:



Im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) könnte gemäß § 246 Abs. 9 BauGB eine Einrichtung zur Unterbringung von Flüchtlingen genehmigt werden, jedoch mit einer zeitlichen Befristung bis zum 31.12.2024. Ein flexibel nutzbares Wohngebäude, welches für die Flüchtlingsunterbringung genutzt werden könnte, jedoch perspektivisch auch als Wohnraum für sozialbedürftige Menschen dienen könnte, wäre im Außenbereich nicht genehmigungsfähig.

Auch sonstige gewerbliche Nutzungen, wie z.B. die Erweiterung des angrenzenden Bauhofs oder die Neuansiedlung eines Gewerbebetriebs wären im Außenbereich nicht genehmigungsfähig.

Da die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten im Außenbereich sehr begrenzt sind, soll über die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Grundstück nachgedacht werden.

4. ENTWICKLUNGSOPTION 1: AUSWEISUNG EINES GEWERBEGEBIETS MIT FLÜCHTLINGSUNTERBRINGUNG

Aufgrund der angrenzenden gewerblichen Nutzungen liegt die Festsetzung eines Gewerbegebiets (§ 8 BauNVO) im Bebauungsplan nahe. Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen, wie Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge, wären dort gemäß BauNVO ausnahmsweise zulässig, wobei im Bebauungsplan auch die generelle Zulässigkeit festgesetzt werden könnte. Zudem könnten die restlichen Flächen für die Erweiterung des Bauhofs und die Ansiedlung von Gewerbebetrieben genutzt werden.

Entwicklung Flurstück Nr. 31/19 im Stegener Gewerbepark**KONZEPTPAPIER**

Seite 4 von 4

Positiv bei einer Festsetzung als Gewerbegebiet wäre der vergleichsweise niedrige Schutzanspruch eines Gewerbegebiets, sodass keine gravierenden Einschränkungen der bestehenden Gewerbebetriebe zu befürchten wären.

Negativ wäre die relativ unflexible Nutzung einer Flüchtlingsunterbringung, die nicht als sozialer Wohnraum mit abgeschlossenen Wohneinheiten umgenutzt werden könnte.

5. ENTWICKLUNGSOPTION 2: AUSWEISUNG EINES MISCHGEBIETS ODER URBANEN GEBIETS

Soll ein flexibel nutzbares Wohngebäude auf dem Grundstück erstellt werden, setzt dies eine Baugebietsart voraus, in der Wohnen allgemein zulässig ist. Dies könnte in diesem Fall ein Misch- oder ein Urbanes Gebiet sein.

Bei einem Mischgebiet (§ 6 BauNVO) wäre jedoch zu bedenken, dass die Nutzungsmischung aus Wohnen und Gewerbe annähernd gleichgewichtig sein sollte. Ob dies auf dem Grundstück erreichbar und realistisch ist, sollte im Weiteren geprüft werden.

Bei einem Urbanen Gebiet (§ 6a BauNVO) wäre zudem die Einbeziehung einer dritten Nutzungsart (soziale, kulturelle oder andere Einrichtung) erforderlich. Dies könnte das angrenzende Haus der Vereine mit Feuerwehr und DRK sein, was eine Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans voraussetzen würde. Positiv wäre beim Urbanen Gebiet, dass die Nutzungsmischung nicht gleichgewichtig sein müsste, was eine größere Flexibilität als beim Mischgebiet bedeuten würde.

Grundsätzlich birgt die Errichtung eines (sozialen) Wohngebäudes in der gewerblich geprägten Umgebung das Risiko, dass durch die heranrückende Wohnbebauung die gewerblichen Betriebe eingeschränkt werden könnten.

6. FAZIT

Das Flurstück Nr. 31/19 liegt aktuell im Außenbereich (§ 35 BauGB) in dem die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten sehr begrenzt sind. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB könnten diese erweitert werden.

Es sollte fachlich und politisch abgewogen werden, ob eine rein gewerbliche Entwicklung mit einer sozialen Gemeinschaftsunterkunft (Entwicklungsoption 1) oder eine Mischnutzung mit einem Wohngebäude ggf. für sozialbedürftige Menschen (Entwicklungsoption 2) präferiert wird.

FSP Stadtplanung, Schwabentorring 12, 79098 Freiburg

Gemeinde Stegen
Frau Bürgermeisterin Kleeb
Dorfplatz 1
79252 Stegen

Fahle Stadtplaner
Partnerschaft mbB

04.02.2025

**Gemeinde Stegen
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Gewerbe-
park Stegen 4. BA“
Honorar- und Leistungsangebot**

Stefanie Burg
Stefan Läufer
Christian Sammel

Diplom Ingenieure
Freie Stadtplaner
AKBW, SRL

Sehr geehrte Frau Kleeb,

bereits Anfang 2024 hatten wir uns mit der Bebaubarkeit und der möglichen Unterbringung von Flüchtlingen auf dem Flurstück Nr. 31/19 im Stegener Gewerbepark beschäftigt.

Dazu folgender Sachverhalt:

Das Flurstück Nr. 31/19 befindet sich „in zweiter Reihe“ im Gewerbepark Stegen und ist über die Straße „Im Gewerbepark“ bereits erschlossen. Westlich und südlich grenzt der Gewerbepark Stegen an, im Süden der Bauhof, eine Flüchtlingsunterkunft in massiver Holzbauweise (Gebäude Nr. 6a) und das Haus der Vereine mit freiwilliger Feuerwehr und DRK. Im Osten grenzen die Sportanlagen des BBZ (Staatliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum Stegen) an. Im Norden begrenzt der Eschbach das Plangebiet. Auf dem Flurstück wurde im südlichen Teil bereits eine Flüchtlingsunterkunft realisiert (Gebäude Nr. 6b). Der Großteil des Gebiets wird aktuell landwirtschaftlich genutzt, im Norden bestehen entlang des Eschbachs Gehölzstrukturen.

Zum Eschbach sind Gewässerrandstreifen einzuhalten. Ebenso sollte die bestehende Gehölzstruktur nicht angetastet werden.

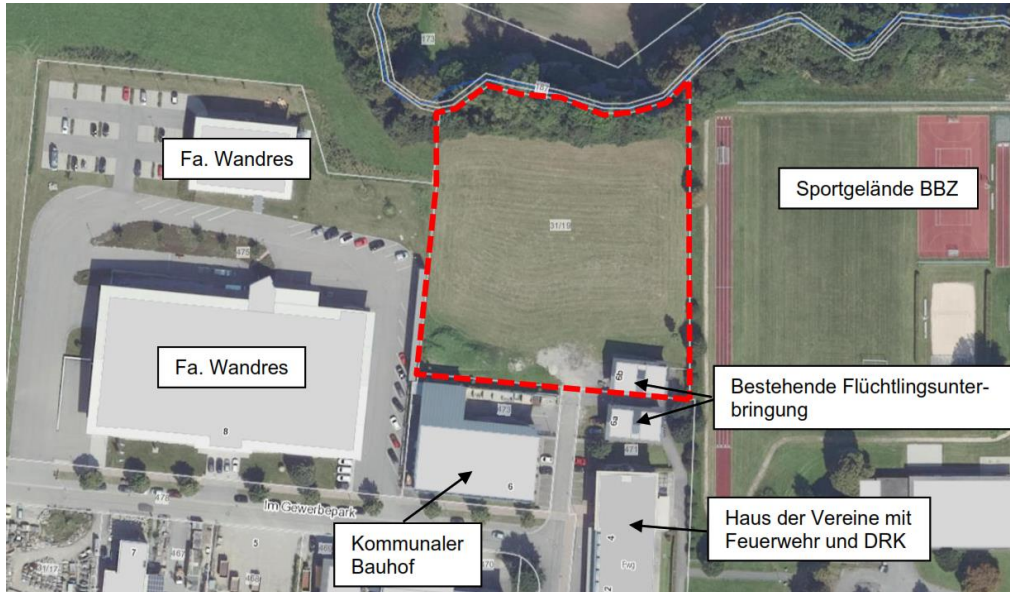
Schwabentorring 12
79098 Freiburg
Fon 0761 / 368 75-0
Fax 0761 / 368 75-17
info@fsp-stadtplanung.de
www.fsp-stadtplanung.de

Sparkasse Freiburg
IBAN DE47 6805 0101
0012 9438 49
BIC FRSPDE66XXX

Volksbank Freiburg
IBAN DE10 6809 0000
0031 1933 03
BIC GENODE61FR1

Steuer-Nr. 6340/41961
PartReg-Nr. 700091
Amtsgericht Freiburg

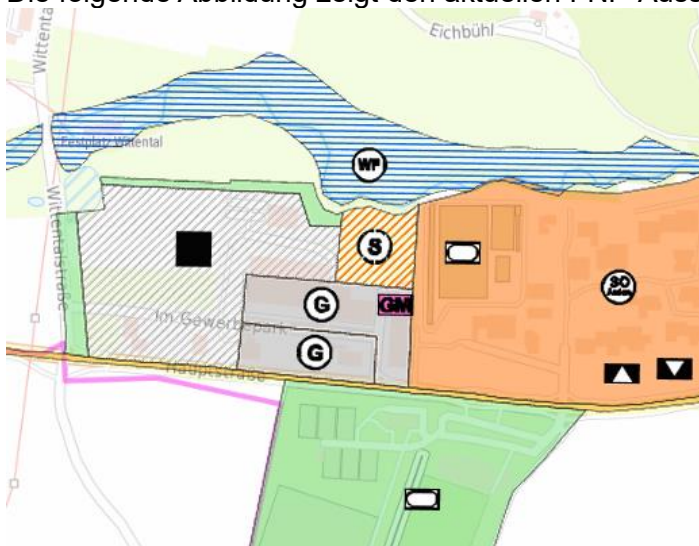
Das Luftbild mit Kataster verdeutlicht die Bestandssituation:



Nach Rücksprache mit dem Landratsamt befindet sich das Flurstück im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Aufgrund der umgebenden Nutzungen und der räumlichen Begrenzung durch die Zäsur des Eschbachs kann das Gebiet jedoch dem Siedlungszusammenhang zugerechnet werden, sodass eine Bebauungsplanaufstellung nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) möglich wäre.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich eine geplante Sonderbaufläche dar, die als Erweiterungsoption für das BBZ vorgesehen wurde. Diese Planungsoption ist jedoch nicht mehr aktuell, sodass das Gebiet anderweitig überplant werden kann. Sollte es zu einer Bebauungsplanaufstellung nach § 13a BauGB kommen, so könnte der Flächennutzungsplan entsprechend berichtigt werden.

Die folgende Abbildung zeigt den aktuellen FNP-Ausschnitt:



Im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) könnte gemäß § 246 Abs. 9 BauGB eine Einrichtung zur Unterbringung von Flüchtlingen genehmigt werden, jedoch mit einer zeitlichen Befristung bis zum 31.12.2024. Ein flexibel nutzbares Wohngebäude, welches für die Flüchtlingsunterbringung genutzt werden könnte, jedoch perspektivisch auch als Wohnraum für sozialbedürftige Menschen dienen könnte, wäre im Außenbereich nicht genehmigungsfähig.

Auch sonstige gewerbliche Nutzungen, wie z.B. die Erweiterung des angrenzenden Bauhofs oder die Neuansiedlung eines Gewerbebetriebs wären im Außenbereich nicht genehmigungsfähig.

Da die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten im Außenbereich sehr begrenzt sind, soll für die Entwicklung des Bereichs ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Dafür unterbreiten wir Ihnen sehr gerne folgendes Angebot.

Im 13a-Verfahren kann auf eine Umweltprüfung und auf eine Zusammenfassende Erklärung verzichtet werden. Dennoch sind die Umweltbelange gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Wir gehen davon aus, dass hierfür ein qualifiziertes Fachbüro beauftragt wird. Im Rahmen dessen sollte geklärt werden, ob artenschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich sind. Ebenfalls gesondert beauftragt werden müssen allfällige Fachgutachten und Vermessungsleistungen.

Für die vorliegende Planungsaufgabe wird von einer Projektdauer von 12 Monaten ausgegangen. Wird die Projektdauer ohne Verschulden des Auftragnehmers um mehr als 6 Monate überschritten, wird der damit verbundene Zusatzaufwand berücksichtigt und das ausstehende Planungshonorar angepasst. Unser Honorar- und Leistungsangebot umfasst die erforderlichen städtebaulichen Planungsleistungen und gliedert sich in folgende Leistungsbau-
steine.

1 Bebauungsplan - Grundleistung

Der Bebauungsplan erfordert zunächst die Erarbeitung der planungsrechtlichen Grundlagen in Form der notwendigen Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen, der örtlichen Bauvorschriften und der Begründung.

Die in der Offenlage von Behörden und der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden – wenn sinnvoll – in den endgültigen Satzungsentwurf des Bebauungsplans eingearbeitet, der dann vom Gemeinderat als Satzung beschlossen werden kann.

Bei der Ermittlung des Honorars für die Erarbeitung des Bebauungsplans orientieren wir uns an der HOAI 2021 §§ 19 und 21. Die Parameter für die Höhe des Grund-Honorars sind dabei die Größe des Plangebiets, der Leistungsumfang und der Schwierigkeitsgrad.

Für die Ermittlung des Honorars werden folgende Werte angesetzt:

- Plangebietsgröße ca. 0,62 ha
- Leistungsumfang 100 %
- Honorarzone II ¼ Satz

Hieraus ergibt sich für die Aufstellung des Bebauungsplans nach HOAI ein leicht abgerundetes Honorar von

pauschal netto 6.800 EUR

1.1 BPL Administrative Leistungen

Häufig werden die administrativen Abläufe und Tätigkeiten durch die Planenden übernommen. Konkret ist bei einer einstufigen Bürger- und

Behördenbeteiligung mit folgenden Leistungen zu rechnen. Wahlweise können diese Leistungen auch ganz oder teilweise von der Verwaltung übernommen werden. Das Honorar wäre in diesem Fall dann entsprechend zu reduzieren.

a) BPL Beschlussanträge und Bekanntmachungen

Unterstützung der Verwaltung bei der Erstellung der Sitzungsvorlagen (Beschlussanträge) sowie die Mitwirkung bei der Vorbereitung der öffentlichen Bekanntmachungen (Textbausteine).

pauschal netto 800 EUR

b) BPL Behördenbeteiligung

Durchführung der Behördenanhörung mit Behördenanschreiben, Versand und Entgegennahme der Stellungnahmen (in Abstimmung mit der Gemeinde versenden wir einzelne Dokumente mit dem Anschreiben oder auf Nachfrage auch im Papierformat).

pauschal netto 1.200 EUR

c) BPL Abwägung

Die im Rahmen der einstufigen Bürger- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen werden von uns gesammelt, zur Dokumentation digitalisiert und in eine tabellarische Textdatei (Querliste) zur weiteren Bearbeitung überführt.

Wesentlicher Bestandteil unserer Leistung ist die Erarbeitung und Abstimmung der Beschlussvorschläge, die dem Gemeinderat zur Beantwortung der vorgebrachten Stellungnahmen in synoptischer Form vorgelegt werden. Dabei gehen wir davon aus, dass die beteiligten Fachbüros die Beantwortung spezifischer Fachfragen unterstützen und ggf. entsprechende Fachbeiträge in Textform zuliefern.

Aus aktuellen Erfahrungen in anderen Planungsverfahren wissen wir, dass der Umfang der Stellungnahmen nur schwer abzuschätzen ist. Wir weisen deshalb darauf hin, dass im vereinbarten Pauschalhonorar die Behandlung und die Erstellung der synoptischen Darstellung der eingegangenen Anregungen in einem üblichen Umfang von maximal 20 Seiten (A4, Schriftgröße 10 pt) enthalten sind. Sollte dieser Umfang überschritten werden, schlagen wir vor, den zusätzlichen Aufwand auf der Grundlage unserer Zeiterfassung nach Stunden zu vergüten.

pauschal netto 1.600 EUR

d) BPL Datenkonvertierung (XPlanung)

Die Planung soll nach Abschluss des Verfahrens nach der INSPIRE-Richtlinie mit dem für die Bauleitplanung maßgebenden Austauschformat XPlanGML und damit XPlanung-konform geliefert werden.

Die Datenkonvertierung erfolgt im Raster-Umring-Szenario und beinhaltet die Umwandlung des Planteils in ein georeferenziertes Rasterbild, den Umring des Geltungsbereichs als Shape-File und eine nach standardisierten Vorgaben befüllte Datentabelle.

pauschal netto 500 EUR

e) BPL Ergebnismitteilung

Nach Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan übernehmen wir die Ergebnismitteilung nach § 3 (2) Satz 4 BauGB. Hierzu versenden wir in der Regel die vollständige Abwägungsunterlage (Querliste) mit den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage und den jeweiligen Beschlussvorschlägen bzw. Beschlüssen des Gemeinderats (ggf. müssen Korrekturen eingepflegt werden) an alle Bürger und Behörden, die während der Offenlage eine Stellungnahme abgegeben haben.

Die privaten Verfasser werden hierzu in der Abwägungsunterlage durch Ziffern anonymisiert. Wir verfassen das Anschreiben und weisen die Verfasser darauf hin, unter welcher Ziffer die von Ihnen abgegebene Stellungnahme in der Abwägungsunterlage behandelt wurde. Wahlweise können wir die Ergebnismitteilung auch auf die jeweils vorgebrachte Stellungnahme eingrenzen.

pauschal netto 500 EUR

2 FNP-Berichtigung

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB kann die Änderung des Flächennutzungsplans formlos im Wege der Berichtigung erfolgen. Nach Abschluss des Verfahrens erstellen wir hierzu ein Deckblatt, das auf den vorhandenen Flächennutzungsplan aufgebracht wird, sowie den erforderlichen Bekanntmachungstext für das Amtsblatt. Gerne kann dies auch im Rahmen einer Flächennutzungsplanfortschreibung durch das zuständige Büro erfolgen.

pauschal netto 1.200 EUR

3 Besprechungen und Sitzungsteilnahmen

Im BPL-Grundhonorar ist ein Besprechungstermin (Videokonferenz oder Präsenz) eingeschlossen. Weitere Besprechungstermine werden nach Zeitaufwand abgerechnet.

Entsprechend HOAI 2021 bieten wir Ihnen unsere Teilnahme an Sitzungen von politischen Gremien bzw. an Veranstaltungen zur Bürgerbeteiligung sowie der dafür notwendigen Vorbereitungszeit (z. B. Erstellen von Präsentationen, Vorbereitung Workshop) als besondere Leistungen an. Da die Termine nur schwer zu kalkulieren sind, schlagen wir vor, diese nach tatsächlichem Aufwand zu unseren Netto-Bürostundensätzen abzurechnen.

nach Zeitaufwand

4 Weitere besondere Leistungen

Weitere besondere Leistungen wie z. B. zusätzliche Offenlagen, Entwurfs- und Beratungsleistungen, weitere Besprechungen etc. übernehmen wir gerne nach vorheriger Abstimmung, Pauschalierung und Beauftragung oder auf Zeitznachweis zu unseren aktuellen Netto-Bürostundensätzen. Diese sind für Inhaber 130 EUR, für Planerinnen und Planer 110 EUR und für technische, kaufmännische oder sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 90 EUR.

5 Nebenkosten

Nebenkosten für Fahrten und Telekommunikation berechnen wir mit 6 % des Nett Honorars. Repro- und Präsentationsmaterial in größerem Umfang wird auf Nachweis abgerechnet, interne Kopierkosten sind in der Pauschale enthalten.

6 Kostenübersicht

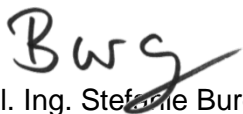
Grundleistung	6.800 EUR
Beschlussanträge/Bekanntmachungen	800 EUR
Behördenbeteiligung	1.200 EUR
Abwägung	1.600 EUR
Datenkonvertierung (XPlanung)	500 EUR
Ergebnismitteilung	500 EUR
FNP Berichtigung	1.200 EUR

Gesamtsumme netto 12.600 EUR
+ Sitzungen nach Zeitaufwand
+ Nebenkosten 6 %

Über eine Beauftragung und eine angenehme Zusammenarbeit würden wir uns sehr freuen und sichern Ihnen schon heute eine kompetente, verantwortungsvolle und zügige Bearbeitung zu.

Für Rückfragen und Feinabstimmungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl. Ing. Stefanie Burg
Freie Stadtplanerin